

Fehlstundenregelung für OberstufenschülerInnen; Stand 5/2023

Das Schulgesetz NRW bestimmt nach § 43 Abs 1: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

Die nachstehenden Regelungen sollen dazu dienen, einen sinnvollen, kontinuierlichen Unterricht zu garantieren und Missverständnisse über bestehende Regelungen auszuräumen.

Verfahren schülerseits:

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler eine **schriftliche Entschuldigung auf dem Fehlstundennachweis** allen Lehrkräften, bei denen sie/er gefehlt hat, **spätestens in der zweiten Unterrichtsstunde nach der Fehlzeit** vorlegen. Aus der Entschuldigung muss der Grund des Fehlens ersichtlich sein. Die Lehrkraft zeichnen die Entschuldigung ab. **Falls die Entschuldigung nicht rechtzeitig erfolgt, gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.**

Bei absehbar **längerfristigem Fehlen** (zwei Tage und länger) muss das Sekretariat der Schule spätestens am zweiten Tag benachrichtigt werden.

Schülerinnen/Schüler müssen Atteste und Beurlaubungen bis vier Wochen nach Halbjahresende aufbewahren.

Besonderheiten:

- a) **Wer eine Klausur versäumt**, muss sich **vor Klausurbeginn per Telefon im Sekretariat** krankmelden (nicht volljährige SchülerInnen müssen sich durch einen Erziehungsberechtigten krankmelden lassen). Zusätzlich ist der unterschriebene **Fehlstundennachweis schnellstmöglich bei der Fachlehrkraft einzureichen. Nur wer sich an diese Regelung hält, hat Anspruch auf einen Nachschreibtermin!**
- b) **Verlässt eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Morgens die Schule**, so muss sie/er sich bei der Lehrkraft abmelden, die ihr/ihm die nächste Unterrichtsstunde erteilt.
- c) Für **Unterrichtsversäumnisse, die nicht durch akute Erkrankung** verursacht sind, gilt Folgendes:
 1. Bei im Vorfeld absehbaren Terminen wie Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, Einstellungstest oder Arzttermin muss sich jede Schülerin/jeder Schüler **vor dem Termin von der Beratungslehrkraft um Beurlaubung bitten**. Die betroffenen Fachlehrkräfte sollen durch die Schülerin/den Schüler informiert werden.
 2. Bei Exkursionen sollen die betroffenen Fachlehrkräfte durch die Schülerin/den Schüler informiert werden.
 3. Schülerinnen/Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen können, ansonsten aber schulfähig sind, müssen zum Sportunterricht erscheinen. Ausnahme: Der jeweilige Sportlehrkraft befreit den/die SchülerIn.

Eine Abmeldepflicht gilt auch **für jede angekündigte Leistungsüberprüfung, die Woche vor der Abgabe der Facharbeiten**, den Zeitraum zwischen Zeugnis Konferenzen und Ferienbeginn sowie für alle an Ferien angrenzenden Unterrichtszeiten.

Sanktionen und sonstige Maßnahmen schulseits:

Die Fehlstunden werden pro Quartal von den Beratungslehrkräften zentral erfasst und ausgewertet.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig unentschuldigt kann eine Versäumnisanzeige zwecks Einleitung eines Bußgeldverfahrens erstattet werden (vgl. BASS 12-51 Nr. 5, insb. Ziff. 3).

Bei häufigem entschuldigtem Fehlen und begründetem Zweifel darüber, ob die genannten gesundheitlichen Gründe tatsächlich zutreffen (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG), kann eine Attestpflicht verhängt werden.

Darüber hinaus können nach **§ 53 SchulG** bei andauerndem unentschuldigtem Fehlen Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden. Für eine **nicht mehr schulpflichtige** Schülerin/einen nicht mehr schulpflichtigen Schüler **endet nach § 47 SchulG** das **Schulverhältnis**, wenn sie/er trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt**.

Besonderheiten:

- a) Wurde eine Unterrichtsstunde **schuldhaft versäumt**, so kann festgelegt werden, dass eine **Nacharbeit unter Aufsicht** stattfindet.
- b) Hat eine Schülerin/ein Schüler aus Gründen, die sie/er **nicht** zu vertreten hat (z.B. Krankheit) häufig oder längere Zeit gefehlt und liegt aus diesem Grunde keine hinreichende Beurteilungsgrundlage vor, so stellt die Fachlehrkraft durch eine Prüfung fest, inwieweit die Schülerin/der Schüler das Kursziel erreicht hat. Aus den im Kurs erbrachten Leistungen und aus dem Prüfungsergebnis ist die Kursabschlussnote zu bilden.
- c) Wiederholtes Fehlen **ohne triftigen Grund** kann zur Folge haben, dass ein Kurs nicht als belegt anerkannt wird.
- d) Wird eine **Klausur ohne zwingenden Grund nicht mitgeschrieben**, so wird diese mit der Note 6 (ungenügend) bewertet; werden beide Klausuren ohne zwingenden Grund versäumt, so muss der gesamte Kurs wiederholt werden.